

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 25 und 26 des Reichsgesetzblattes, Stück 15 der Gesetzsammlung 211, Errichtung gewerblicher Anlagen 211, Postwesen 211, 223, Pontonier- Minen- und Sperrübungen 212, 219, 222/223, Krankenübersicht 212, Namensänderung 212, Prüfungskommission für Apothekergehülfen 212/213, Prüfung von Hufschmieden 213, Meisterkurse für Schneider u. Gewerbe 213, Hauskollekte 213, Kleinbahn von Zülpfen nach Emmerich 213—219, Abfertigungsstellen für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches 219, Ruhegehaltsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden (Sonderbeilage) 219, Bergwerks-Verleihungsurkunden 220, Schwurgerichtssitzungen in Essen 220, Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen 220—222, Personalien 223/224.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

642. 681. Das zu Berlin am 19. Mai 1903 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2965. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 15. Mai 1903.

643. 693. Das zu Berlin am 20. Mai 1903 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2966. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest. Vom 16. Mai 1903.

Nr. 2967. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Mai 1903.

Inhalt der Gesetzsammlung.

644. 690. Das zu Berlin am 22. Mai 1903 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10440. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 18. Mai 1903.

Nr. 10441. Gesetz, betreffend den Erwerb des Ostpreussischen Südbahnunternehmens für den Staat. Vom 18. Mai 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

645. 704. In der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 127 ff.) ist unter Ziffer 12 hinsichtlich der Prüfung der Vorlagen bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen angeordnet, daß ein Exemplar der Vorlagen dem zuständigen Baubeamten vorzulegen und bei Stauanlagen in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören ist.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat eine Entscheidung darüber erbeten, ob diese bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1903.

Wassertriebwerke stets neben dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten auch dem Kreisbauinspektor zustehe, oder ob nur die ersten beiden Beamten zur Prüfung berufen seien. Um diese Zweifel zu beseitigen und ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung solcher Genehmigungsanträge herbeizuführen, bestimmen wir hiermit,

daß bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke die bautechnische Prüfung der Vorlagen nicht von dem Kreisbauinspektor, sondern ausschließlich von dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten vorzunehmen ist, und daß hierbei die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in hauptpolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen sind.

Berlin W. 66, Leipzigerstr. 2, den 15. April 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Müller.

III a 351/I 480 M. f. S.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Dudge.

III 5418' M. d. ö. A.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

M. 10360 M. d. g. A.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Hermes.

IC b 978 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. B.: von Bischoffshausen.

II a 1320 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten, den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten und die königliche Ministerialbaukommission hier.

646. 698. Das britische Schutzgebiet Somaliland tritt vom 1. Juni ab dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiete regelt sich von dem genannten Zeitpunkt ab nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, den 23. Mai 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Kraetke.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

**647. 684. Bekanntmachung
für die Rheinschiffahrt.**

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß von heute ab bis Ende August dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, vormittags zwischen 6 und 12 Uhr, nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr, am unteren Ende der Insel Oberwerth bei Coblenz, Pontonier-

Übungen des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 stattfinden werden, bei denen der Rhein in der Breite von 80 Meter von der Insel aus in Anspruch genommen wird. In der Zeit, während der die Übungen stattfinden, ist die Übungsstelle in der angegebenen Ausdehnung für den Schiffsverkehr gesperrt. Dampfer dürfen längs der gedachten Stelle während der Übungen nur mit halber Kraft fahren.

Der Floßverkehr wird nicht behindert.

Coblenz, den 15. Mai 1903. St. B. b. f. 3508.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Raffe.

648. 705. Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 21. Jahrwoche vom 17./5. 1903 bis 23./5. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	1	—	—	
Elve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	4	—	—	—	
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	8	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	19	—	9	4	—	—	
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	—	
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	13	2	40	5	—	
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	12	—	1	
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	32	—	17	—	—	—	
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—	
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	13	—	—	—	
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Summe	—	—	—	—	14	3	—	—	—	—	—	—	101	4	143	4	150	14	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 28. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

649. 687. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: der Louise Schneider, geboren am 19. August 1877 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, hinter ihrem Vornamen Louise fortan noch den Vornamen Karoline zu führen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1903.

I. C. 5563.

Der Regierungs-Präsident.

650. 688. In Abänderung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 3. März 1903 I. J. 1029 Amtsblatt Stück 10 Nr. 232 habe ich zum Mitgliede der Prüfungs-

Kommission für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen anstatt des ausscheidenden Apothekers Büttger den Apotheker Grote hier selbst und als Stellvertreter anstatt des ausscheidenden Apothekers Reinert den Apotheker Gommert hier selbst ernannt.

Düsseldorf, den 22. Mai 1903.

I. J. 2744.

Der Regierungs-Präsident.

651. 680. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im 3. Vierteljahr 1903 abzuhaltenden Prüfungen von Fußschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Mittwoch, den 8. Juli 1903 statt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisierarzt Schmitt hier selbst,
2. für Cleve an den Kreisierarzt Schmitt in Cleve,
3. für Elberfeld an den Kreisierarzt Wessendorf in Elberfeld,
4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Hofarzt Winter in Wesel und
5. für Crefeld an den Kreisierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888, bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Bierboom hier selbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 16. Mai 1903. I. E. 2327.

Der Regierungs-Präsident.

652. 686. Am 15. Juni d. J. beginnen in Köln die mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe eingerichteten Meisterkurse für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe. Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Programme und Anmeldebescheine für diese Kurse bei dem Vorstände der Handwerkskammer hier selbst, Marienstrasse Nr. 2, zu haben sind. Anmeldungen sind möglichst bis zum 1. f. Mts. an den Leiter der Meisterkurse, Direktor der gewerblichen Fachschulen Herrn Romberg zu Köln, zu richten.

Düsseldorf, den 19. Mai 1903. I. F. 2951.

Der Regierungs-Präsident.

653. 701. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Kirchenvorstand der katholischen St. Bonifacius-Kirchengemeinde zu Duisburg die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche in Wanheimerort eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf und der Kreise Köln Stadt und Land, sowie Mülheim a. Rhein des Regierungsbezirks Köln in dem Zeitraum bis zum 1. November d. J. durch Deputierte der Kirchengemeinde abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Kollekte sind die folgenden

Personen beauftragt worden:

Balduin Hubrich, August Zvermann, Hermann Ley, Heinrich Baasen, sämtlich zu Düsseldorf; Josef Bellut, Fritz Müller, Karl Grotmann, Ferdinand Vüll, Johann Richarz, Peter Trugenberg, Wilhelm Klintenberg, Johann Hemmers, sämtlich zu Duisburg; Peter Bades, M.-Glabbach; Johann Rams, St. Tönis; Wilhelm Koch, Mehr; Josef Schuhmacher, Eustirchen; Hermann Josef Bierz, Rövenich; Josef Schuhmacher, Sinthern; Johann Wieblinghaus, Neviges; Wilhelm Schäfer, Josef Kürten, Anton Müllenberg, sämtlich zu Hilden; Gottfried Jierath, Somborn; Johann Roever, Cöln-Ehrenfeld; Karl Münch, Hilden; Gerhard Eich, Laufurt. Düsseldorf, den 24. Mai 1903. II. D. 1171.

Der Regierungs-Präsident.

654. 702. Genehmigungsurkunde

für die Kleinbahn von Zütphen (Holland) nach Emmerich (Teilstrecke auf Preussischem Gebiete).

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,75 m von der Landesgrenze zwischen Preußen und dem Königreich der Niederlande bei Heerenberg bis Emmerich für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird der Stadtgemeinde Emmerich hierdurch auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen auf die Zeitdauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt.

1.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Der Stadtgemeinde Emmerich wird hierdurch die Genehmigung erteilt, den Bau und Betrieb der Kleinbahn der holländischen (Dampf) Straßenbahngesellschaft Zütphen—Emmerich (Tramweg-Maatschappij Zütphen-Emmerich) (Betriebsführerin) zu übertragen, die ihrerseits den Aufsichtsbehörden gegenüber gemäß den Vorschriften dieser Genehmigungsurkunde und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften unbeschadet der der Stadt Emmerich als Unternehmerin verbleibenden Verpflichtungen unmittelbar verantwortlich ist. Die Aufsichtsbehörden sind daher berechtigt, die Erfüllung der Bedingungen dieser Genehmigungsurkunde sowohl von der Stadt Emmerich als Unternehmerin, wie von der Dampfstraßenbahngesellschaft Zütphen—Emmerich als Bau- und Betriebsführerin zu verlangen. Für die Betriebsführerin gelten außerdem die weiter unten aufgeführten besonderen Festsetzungen. Die Zeitdauer dieser Übertragung richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrags zwischen der Stadt Emmerich und der Straßenbahngesellschaft Zütphen—Emmerich vom 31. Januar/3. Februar 1903 (S. 26), nach welchen die Bahnstrecke zwischen

der Grenze und dem Steintor (bis zum Geistmarkt) mit Anschluß an den Rhein über den kleinen Wall auf 50 Jahre, die Bahnlinie durch die Stadt auf 20 Jahre übertragen wird. Es bleibt vorbehalten, bei einer durch eine etwaige andere Linienführung bedingten Abänderung des Vertrages auch die vorstehenden Festsetzungen entsprechend zu ändern.

2.

Die Kleinbahn von der Landesgrenze bis zum Bahnhof Emmerich und bis zum Rhein wird nur als Teil der geplanten Linie von Rütphen nach Emmerich genehmigt.

Die vorstehend ausgesprochenen Genehmigungen behalten daher nur so lange Geltung, als eine Fortsetzung der Bahn auf niederländischem Gebiete, sei es durch Fortführung über die jetzigen Endpunkte hinaus oder durch Abzweigungen, nicht stattfindet. Sollte eine solche Fortsetzung demnächst beabsichtigt werden, so muß die Entscheidung, ob und eventuell unter welchen Bedingungen eine weitere zeitliche Ausdehnung oder Erneuerung der Genehmigung (für den Preussischen Teil) stattfinden soll, vorbehalten bleiben. Ebenso würde eine Fortsetzung der Kleinbahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes, sowie der Zusammenschluß mit anderen Kleinbahnunternehmungen sich als eine wesentliche Änderung des Unternehmens darstellen, für welche besondere Genehmigung erforderlich ist.

3.

Durch diese Genehmigungsurkunde werden ausschließlich die nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) zu regelnden Beziehungen geregelt. Unberührt bleiben die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen und Anordnungen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. Die Zustimmung der Rheinstrombauverwaltung wegen des Anschlusses an den Rhein,

2. Die Regelung der Zollabfertigung beim Überschreiten der Landesgrenze durch die Kleinbahnzüge,

3. Die für die (Dampf) Straßenbahngesellschaft Rütphen—Emmerich (Tramweg-Maatschappij Rütphen—Emmerich) gemäß Art. I § 18 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 G.-S. S. 441 zum Gewerbebetrieb in Preußen erforderliche ministerielle Genehmigung.

4. Für den Fall, daß die Dampfstraßenbahngesellschaft Rütphen—Emmerich in Preußen aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Kleinbahn Grundeigentum erwerben muß, die nach Art. 7 § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) zum Bürgerlichen Gesetzbuche erforderliche Genehmigung.

4.

Die Betriebsführerin hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an einem von letzterer bezeichneten Orte Domizil zu wählen und daselbst ein Organ zu bestellen, welches sie dem Staate und dem Publikum gegenüber in allen die Bahn betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist. Die gegen dies Organ in Vertretung der Unter-

nehmerin rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden sollen ohne weiteres gegen die Unternehmerin verbindlich und vollstreckbar sein.

Falls seitens der zuständigen Minister bei Erteilung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe anderweite Bestimmungen erlassen werden sollten, treten diese an die Stelle vorstehender Bestimmungen.

5.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend herzustellen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A und in den für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb gestellt werden. Insbesondere sind die von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen, welche gemäß der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten, der Ausführung zu Grunde zu legen.

Die Kleinbahn kann bis zum Bahnhofe in Emmerich, jedoch ohne unmittelbaren Anschluß an denselben durch Überladevorrichtungen und bis zum Rhein geführt werden. Die Entscheidung über die spezielle Linienführung des durch die Stadt führenden Teils bleibt den noch zu führenden Verhandlungen vorbehalten. Eine Verbindung mit dem Rheinhafen würde besonderer Genehmigung bedürfen. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

6.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Kleinbahngleise mit Gleisen der Staatsbahnen bzw. die Anlage von schienenfreien Kreuzungen erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

7.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin bzw. Betriebsführerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister

der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Betriebsführerin bei der königlichen Regierun- gshauptkasse zu Düsseldorf den Betrag von 4000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben, bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Diese Sicherheit soll in zweiter Linie auch für die von der Betriebsführerin der Stadt Emmerich gegenüber übernommenen Verpflichtungen haften. Dieselbe ist bei Inanspruchnahme wieder auf die vorgenannte Summe zu ergänzen.

8.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan der Vertrag vom 31. Januar/3. Februar 1903 maßgebend.

Für die der Betriebsführerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der königlichen Regierun- gshauptkasse zu Düsseldorf hinterlegte Kaution verhaftet.

Es wird ausdrücklich festgestellt, daß durch die Bestimmungen dieses Vertrages den gesetzlichen Befugnissen der Aufsichtsbehörden nicht vorgegriffen werden kann.

9.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin bezw. die Betriebsführerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßentörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegpolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin bezw. die Betriebsführerin verantwortlich.

10.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Die Unternehmerin bezw. die Betriebsführerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten

und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 17) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind die jeweilig für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde nötigenfalls mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

11.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist seitens der Betriebsführerin ein Erneuerungsfonds, sowie ein Spezialreservofonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederöhre u. s. w.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Bruttobetriebs-einnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservofonds dient zur Bestreitung der Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservofonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservofonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenem Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beliehbar sind, zinstragend anzulegen.

Von der Durchführung vorstehender Bestimmungen (Nr. 11) kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Abstand genommen werden, falls und soweit dies bei der eigenartigen Natur des Unternehmens angezeigt und notwendig sein sollte. Die etwa dadurch erforderlich werdende andere Regelung bleibt vorbehalten.

12.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen wird oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin bezw. Betriebsführerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 7 bezeichnete Kasse verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen ist die Betriebsführerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der Nr. 7 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kautions während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

13.

Die mit der Leitung des Unternehmens, der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind dem Regierungs-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Den Aufsichtsbehörden ist auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

14.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert und der deutschen Sprache insoweit mächtig sein, um sie sprechen und geschriebenes darin lesen zu können. Maschinenführer, Oberschaffner, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrchein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrcheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärter zu prüfen. Sie haben letzteren im Dienste stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Organen der Polizei- und Aufsichtsbehörden vorzuzeigen.

Der Fahrchein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung

und Zuverlässigkeit besitzen.

15.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Es sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, etwaige gerichtliche und disziplinare Befragungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus dem Dienste zu entlassen.

16.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausbübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Von der Durchführung der unter Nr. 14, 15, und 16 gegebenen Bestimmungen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Abstand genommen werden, wenn und soweit für das Personal der Dampfstraßenbahn Zütpfen-Emmerich in Holland entsprechende Bestimmungen ergangen sind und diese für ausreichend erachtet werden.

17.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke 20 km und in den Straßen der Stadt Emmerich 8 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Die Einrichtung des Fahrplans wird soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflusst wird, für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Orts-

polizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

- a) Menschen getötet oder verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

- a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfälle Menschen getötet oder verletzt sind;
- b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24 stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

18.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Zusicherungen, abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung zu bestimmen, sind verboten.

Von einer jeden Festsetzung und Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

19.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Niederrheinische Zeitung zu Emmerich, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

An Stelle dieses Blattes kann von den Aufsichtsbehörden eine andere Zeitung bestimmt werden.

20.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Änderungen und umfangreicher Ausbesserungen des Kessels, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je drei Jahre bestimmt.

Die Bestimmungen des Schlusssatzes der Nummer 16 finden entsprechende Anwendung.

21.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gewähren.

22.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin bezw. der Betriebsführerin in betreff des Betriebes folgende gemäß höherer Anordnung allgemein aufzuerlegenden Verpflichtungen ob:

1. Nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn, im Frieden und im Kriege Militär-Transporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin bezw. die Betriebsführerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II, E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen

Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen. Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster 1;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgehalte.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Diensthempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgehalte sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2), bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a) I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und ein-

gezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Vorbringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter 1 bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfälle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirks-Kommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfälle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfälle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Kgl. Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benützt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfälle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

9. Die Aufsichtsbehörden behalten sich vor, von der Forderung der Erfüllung vorstehender unter 1 bis 8 auferlegten Verpflichtungen Abstand zu nehmen, falls und soweit dies bei der eigenartigen Natur des Unternehmens angezeigt und notwendig sein sollte.

23.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

24.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B. hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1, vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491) vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2 im § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

25.

Diese Genehmigungsurkunde ist in einem Hauptexemplar für die Stadt Emmerich und in einem Nebenexemplar für die Dampfstraßenbahngesellschaft Rütphen-Emmerich ausgefertigt worden.

Düsseldorf, den 22. Mai 1903.

I. K. 1109.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

655. 683. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet der Weser für die diesjährigen Sommer-Minenübungen unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Von der III. Matrosen-Artillerie-Abteilung in Lehe werden während der Monate Juni, Juli und August 1903 in demjenigen Teile der Unterweser außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers, welcher nördlich durch die Linie von Tonne K. und Tonne Y. und südlich durch die Linie Fort Langlütjen II. bis Brinkamahof II. begrenzt wird, Minenübungen abgehalten werden.

Zu diesen Übungen werden in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August 1903 scharf laborierte Minen verwandt.

§ 2. Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebietes werden die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen gekennzeichnet werden. Das auf diese Weise von 4 Bojen eingeschlossene Gebiet darf von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

§ 3. Von weitem schon erkenntlich, dient der in der Nähe des Übungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das

abgesperrte Gebiet.

Liegen scharfe Minen aus, so führt der Minenprahm bei Tage einen roten, ausgezackten Stander, bei Nacht zwei in einem Abstände von 4 Meter horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen außer den Staglaternen.

Außerdem erfolgt in diesem Falle die Bewachung der Minensperre durch einen unter Dampf befindlichen Minenleger, welcher seine Station nur im Falle dringender Not verläßt. Er führt am Tage einen roten, ausgezackten Stander, bei Nacht 2 weiße Laternen untereinander am Heck.

§ 4. Den Anordnungen, welche nach vorbezeichneten Richtungen hin durch die mit Matrosenartilleristen besetzten Minenleger (kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 20. April 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: v. Ellerts.
656. 677. Zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 3. April d. Js., III. 4535 und des Erlasses der Herren Minister für Landwirtschaft u. s. w., der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, für Handel u. s. w. und des Herrn Finanzministers vom 7. d. Mts. — I. G. a 3325 M. f. L. u. s. w., M. 6785 M. d. g. u. s. w. A., II. b 4077 M. f. S. u. s. w. und III. 6086 F. M. — wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Grund des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Fleischbeschauordnung die Befugnisse der für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches zuständigen Hauptämter auf einzelne am Sitze der letzteren befindliche selbständige Abfertigungsstellen wie folgt übertragen sind:

in Düsseldorf auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof; daneben behält das Hauptamt selbst die Befugnisse;

in Kalbenkirchen auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof;

in Emmerich auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof, die Steuerexpedition am Hafentopf, die Dampfschiffssteuerexpeditionen I und II;

in Cleve auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof;

in Duisburg auf die Zollabfertigungsstelle am Rhein; daneben behält das Hauptamt selbst die Befugnisse;

in Crefeld auf die Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhof;

in Elberfeld auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Steinbeck.

Cöln, den 19. Mai 1903.

A. 10459.

Der Provinzialsteuerdirektor: Trief.

657. 674. Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz mit dem Nachtrag vom 8. April 1903 als Sonderbeilage beigegeben, was ich hiermit zur Kenntnis bringe.

Düsseldorf, den 18. Mai 1903. I. H. J.-Nr. 7693 L.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Dr. Renvers.

658. 695. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs und des Herzogs von Arenberg!

Auf die Muthung vom 23. Juli 1902 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXIV“ in den Gemeinden Hiesfeld und Kirchhellen, in den Kreisen Ruhrort und Recklinghausen, Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, im Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2113404 Qu.-Meter, Zwei Millionen Einhundertdreizehntausend Vierhundertvier Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o, p, q, r, t, u, v, w, x, y, z, z¹, z² bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. März 1903.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Recklinghausen, den 19. März 1903.

(L. S.)

Standesherrlich Herzoglich Arenberg'sche Hof- und Rentkammer.

Bestätigungs-Urkunde.

Die Verleihungs-Urkunde über das Steinkohlenbergwerk Hiesfeld XXIV in den Gemeinden Hiesfeld und Kirchhellen, den Kreisen Ruhrort und Recklinghausen, den Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster, dem Oberbergamtsbezirke Dortmund, vom 16./19. März 1903 wird gemäß den Bestimmungen im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Recklinghausen vom 28. April 1837 hierdurch insoweit von uns bestätigt, als die Verleihung von der Standesherrlich Herzoglich Arenberg'schen Hof- und Rentkammer ausgesprochen ist.

Dortmund, den 24. April 1903.

(Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

I. 5948.

Königliches Oberbergamt.

659. 696. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 23. Juli 1902 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXVII“ in der Gemeinde Hiesfeld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 1871729 Qu.-Meter, Eine Million Acht-hundert-einund-siebenzigtausend Siebenhundertneunundzwanzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde

gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

I. 15759.

Königliches Oberbergamt.

660. 697. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 23. Juli 1902 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld XXIX“ in der Gemeinde Hiesfeld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 1895891 Qu.-Meter, Eine Million Acht-hundert-fünfund-neunzig-tausend Acht-hundert-einund-neunzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, b bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 16. Mai 1903.

I. 15758.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

661. 703. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 6. Juli d. J. festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Fromm zum Vorsitzenden ernannt.
Essen, den 22. Mai 1903. Pr. I. 56.

Königliches Landgericht.

662. 675. **Auslösung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%o. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 327, 579, 709, 827, 1097, 1222, 1237, 1269, 1315, 1421, 1481, 1603, 1720, 1736, 1817, 2069, 2326, 2386, 2452, 2525, 2547, 2565, 2602, 2656, 2683, 2792, 2797, 3111, 3222, 3246, 3607, 3619, 3656, 3883, 3924, 3930, 4030, 4041, 4133, 4144, 4339, 4418, 4480, 4481, 4650, 4655, 4774, 4850,

5075, 5164, 5228, 5345, 5361, 5392, 5787, 5795, 5805, 5814, 5824, 5853, 5867, 5967, 5969, 5988, 6013, 6065, 6108, 6139, 6205, 6241, 6248, 6255, 6288, 6315, 6330, 6345, 6501, 6576, 6777, 6789, 6831, 6877, 6883, 7182, 7211, 7321, 7328, 7461, 7506, 7526, 7633, 7640, 7655, 7709.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 35, 357, 381, 478, 589, 752, 797, 987, 1013, 1028, 1066, 1210, 1260, 1466, 1574, 1734, 1767, 1844, 1849, 1876, 1908, 2000, 2336, 2363, 2467, 2477, 2576, 2596, 2625, 2735, 2742, 2800, 2828, 2867, 2880, 3019, 3064, 3076, 3235, 3295, 3324.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 117, 257, 415, 453, 454, 464, 566, 773, 806, 870, 976, 996, 1044, 1143, 1169, 1172, 1232, 1336, 1372, 1421, 1433, 1441, 1704, 1775, 1837, 1966, 2084, 2153, 2185, 2245, 2454, 2508, 2796, 2940, 2989, 2995, 3022, 3309, 3382, 3623, 3667, 3763, 3897, 3941, 3944, 4003, 4175, 4203, 4231, 4584, 4753, 5068, 5171, 5520, 5674, 5682, 6063, 6092, 6242, 6255, 6352, 6494, 6588, 6615, 7033, 7042, 7063, 7172, 7183, 7313, 7347, 7668, 7684, 7817, 7833, 7990, 8254, 8498, 8581, 8619, 8748, 8922, 8938, 9003, 9008, 9019, 9043, 9102, 9145, 9175, 9191, 9219, 9220, 9303, 9456, 9823, 9912, 9915, 10047, 10203, 10323, 10340, 10413, 10420, 10455, 10461, 10548, 10621, 10743, 10781, 10836, 10845, 10989, 11019, 11115, 11151, 11159, 11201, 11296, 11374, 11494, 11974, 12061, 12152, 12252, 12302, 12323, 12362, 12384, 12496, 12508, 12662, 12698, 12769, 12828, 12914, 12925, 12941, 12958, 12969, 13077, 13124, 13288, 13304, 13392, 13400, 13425, 13475, 13504, 13587, 13782, 14011, 14139, 14400, 14451, 14657, 14711, 14762, 14918, 14943, 14979, 15032, 15098, 15177, 15361, 15401, 15414, 15479, 15576, 15608, 15745, 15781, 15842, 15856, 15866, 15875, 15902, 15964, 16026, 16243, 16283, 16325, 16480, 16514, 16525, 16771, 16778, 16828, 16867, 16871, 16904, 17000, 17021, 17041, 17047, 17135, 17177, 17293, 17352, 17407, 17433, 17477, 17552, 17673, 17813, 17942, 17966, 18088, 18161, 18214, 18598, 18619, 18658, 18672, 18687, 18698, 18755, 18850, 18861, 18865, 18936, 18946, 19001, 19023, 19156, 19334, 19337, 19364, 19383, 19463, 19465, 19539, 19567, 19603, 19615, 19625, 19672, 19715, 19732, 19761, 19791, 19796, 19807, 19810, 19898, 19928, 20009.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 108, 164, 316, 887, 933, 1060, 1101, 1230, 1403, 1508, 1647, 1714, 1817, 1838, 1906, 2033, 2221, 2279, 2289, 2331, 2341, 2505, 2709, 2858, 2957, 3334, 3342, 3386, 3395, 3396, 3463, 3690, 3719, 3808, 4058, 4134, 4378, 4497, 4517, 4550, 4869, 5043, 5086, 5087, 5231, 5255, 5277, 5469, 5661, 5679, 5697, 5898, 5935, 6050, 6082, 6264, 6295, 6316, 6327, 6366, 6490, 6551, 6632, 6827, 6850, 6953, 7181, 7274, 7282, 7367, 7456, 7505, 7606, 7673, 7789, 7956, 7977, 8049, 8361, 8377,

8503, 8524, 8581, 8739, 8836, 8927, 9406, 9480, 9729, 9763, 9820, 9863, 10027, 10077, 10225, 10415, 10426, 10429, 10499, 10600, 10602, 10604, 10608, 10700, 10806, 10807, 10817, 10832, 10837, 11003, 11008, 11039, 11045, 11053, 11143, 11164, 11172, 11254, 11313, 11321, 11453, 11485, 11487, 11515, 11588, 11625, 11668, 11708, 11734, 11819, 12059, 12128, 12131, 12138, 12206, 12274, 12357, 12450, 12511, 12791, 12796, 12866, 13031, 13067, 13087, 13168, 13239, 13379, 13503, 13526, 13545, 13668, 13721, 13931, 13970, 13989, 14087, 14152, 14382, 14404, 14582, 14858, 14948, 15025, 15102, 15232, 15311, 15614, 15629, 15897, 15927, 15933, 15934, 16071, 16092, 16124, 16172, 16239, 16356, 16540, 16648, 16741, 16756, 16796, 16841, 16945, 17071, 17119, 17207, 17234, 17341, 17378, 17388, 17485, 17489, 17550, 17587, 17626, 17639, 17653, 17672, 17762, 17787, 17813, 17890, 17929, 17933, 17941, 17991, 18152, 18202, 18355, 18405, 18499, 18533, 18629, 18639, 18721, 18730, 18735, 18810, 18871, 18879, 18880, 18885, 18887, 18896, 18935, 18979, 19051, 19073, 19086, 19293, 19298.

II. 3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 94.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 72.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 153.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 31.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 191, 220, 279.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons zu I. Serie VII Nr. 11 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1903 ab bei den königlichen Rentenbankstellen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Überföndung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4% Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1893. Litt. D Nr. 5495.

b) 1. Oktober 1897. Litt. D Nr. 8981.

c) 1. April 1899. Litt. B Nr. 2636. Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050. Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389.

d) 1. Oktober 1899. Litt. A Nr. 4419. Litt. B Nr. 311. Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12939, 15496, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262. Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860.

e) 1. April 1900. Litt. A Nr. 7750. Litt. C Nr. 1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 18888, 19497. Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607.

f) 1. Oktober 1900. Litt. A Nr. 1113, 1863. Litt. B Nr. 2971, 3282. Litt. C Nr. 1984, 2028, 2248, 4338, 8067, 8327, 10821, 10975, 12940, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455. Litt. D Nr. 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 13679, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540.

g) 1. April 1901. Litt. A Nr. 947, 5284. Litt. B Nr. 324, 1823. Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 10175, 11025, 16367, 17414, 19199, 19517, 19572, 19577, 19679. Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 4684, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18064, 18082, 18388, 18452, 18471, 18557.

3 1/2 % Rentenbriefe.

a) 2. Januar 1901. Litt. G Nr. 1.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bzw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1903. J.-Nr. 3328/03.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

663. 676. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 18. Mai 1903.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 % Rentenbriefe.

1.	93 Stück	Litt. A à 3000 Mark	= 279 000 Mark,
2.	38 "	" B à 1500 "	= 57 000 "
3.	238 "	" C à 300 "	= 71 400 "
4.	208 "	" D à 75 "	= 15 600 "

Sa. 577 Stück über 423 000 Mark,
buchstäblich: fünfhundert sieben und siebenzig Stück Rentenbriefe über: vierhundert drei und zwanzig tausend Mark nebst den dazu gehörigen viertausend einhundert und neun Stück Zinskoupons und fünfhundert sechs und siebenzig Stück Talons;

II. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen

1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt. L über	3000 Mark
2.	1 "	" M "	1500 "
3.	1 "	" N "	300 "

Sa. 3 Stück über 4800 Mark,

buchstäblich: drei Stück Rentenbriefe über viertausend acht hundert Mark nebst den dazu gehörigen sieben und zwanzig Stück Zinscheinen und drei Stück Anweisungen;

III. 3 1/2 % Rentenbriefe aus den Terminen

1. Juli und 2. Januar:

1.	2 Stück	Litt. F à 3000 Mark	= 6000 Mark,
2.	2 "	" G à 1500 "	= 3000 "
3.	1 "	" J über	75 "

Sa. 5 Stück über 9075 Mark,

buchstäblich: fünf Stück Rentenbriefe über neuntausend fünf und siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen fünfzig Stück Zinscheinen und fünf Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Brede, von Hövel, Freiherr von Voß, Pfeffer von Salomon, Honert, Disse, Notar. wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1903. J.-Nr. 3330/03.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

664. 682. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns usw. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet des Jade-Fahrwassers.

In der ersten Hälfte des Monats Juni 1903 findet auf der Jade bei Genius-Bank zwischen Tonne V. W. und 19, 20 eine 6tägige Übung statt.

Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Linie Sengwarden Kirche — Tonne T.

Im Süden: durch die Linie Fedderwarden Kirche — Tonne V.

Im Osten: durch die Linie Lonne V -- Genius-Bank
— Feuerschiff nach Lonne T.

Im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben zwei Prähme mit je 4 Lademasen und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts wird ein Prähm querab der äußersten, dem Fahrwasser zugekehrten Mine verankert und führt zwei nebeneinander geheißte, 4 m voneinander entfernte rote Lichter. Dieser Prähm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

Minen werden nur innerhalb des angegebenen Gebiets gelegt. — Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen roten Stander im Topp; nachts liegt ein Prähm aus, welcher zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Stagleterne zeigt.

Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegsschiffe vom 19. Juni 1883 R. G. Bl. Seite 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankeru usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigem Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. A.-K. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Solange scharfe Minen ausliegen, sind diese Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Übungsfelde und dann tags wie die Prähme mit einem roten Stander, nachts mit 2 weißen am Heck untereinander geheißten Laternen versehen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Mai 1903.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.
665. 691. Bei der Postagentur in Hoven (Kreis M.-Glabbach) ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 22. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

666. 699. Bei der Posthilfsstelle in Hoisten ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 23. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

667. 700. Bei der Posthilfsstelle in Rosellen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche

Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 23. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: Linz.

Personal-Nachrichten.

668. 692. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landschaftsmaler Professor Albert Klamm in Düsseldorf den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, den Arzten Dr. Hermann Zinneken in Crefeld und Dr. Eduard Kleinschmidt in Elberfeld den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

669. 679. Die Verwaltung der Landbürgermeisterei Schmalbroich im Kreise Kempen ist dem Bürgermeister der Stadt Kempen, Hubert Karl Lüd, auf Widerruf übertragen worden.

670. 689. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Uerdingen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Uerdingen dem Stadtschreiber Döhmen auf Widerruf übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Stadtschreiber Hottejan ist gleichzeitig widerrufen worden.

671. 678. Die Forstausschesser Gierlich in der Oberförsterei Cleve, Brüggemann in der Oberförsterei Kanten und Stobberg in der Oberförsterei Cleve sind zu Hilfsförstern ernannt worden.

672. 671. Dem Apotheker Hermann May aus Flensburg ist die Konzession zur Übernahme der von den Erben des verstorbenen Apothekers Dr. Stork in Essen gekauften Apotheke daselbst und dem Krankenwärter Wilhelm Thiesmeier zu Mülheim a. d. Ruhr das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

673. 648. Zu Ortschulinspektoren sind ernannt worden: Oberpfarrer Giesen zu Widrath für die katholische Volksschule zu Buchholz und der Pfarrer Brucherseifer zu Rath für die katholische Volksschule zu Oberrath.

674. 694. Ernennungen katholischer Geistlichen.

Bikar Friedrich Wilhelm Hegel in Hardt, Landkreis Gladbach, zum Deservitor der Vikarie in Saarn, Kreis Mülheim/Ruhr. Neopresbyter Peter Reckmann aus Düsseldorf zum Deservitor der 2. Vikarie in Eller, Landkreis Düsseldorf. Kaplan Hubert Fakhender zu Kempen zum Pfarrer in Kellen, Kreis Cleve. Neopresbyter Peter Braun zu Mülheim (Rhein) zum Deservitor der 1. Vikarie in Hüdeswagen, Kreis Lennep. Pfarrverwalter Karl Martin Theodor Hannott an St. Katharina in Oberhausen zum Pfarrer daselbst. Repetent am Kollegium Albertinum in Bonn, Dr. theol. Karl Herm. Everhard Maria Sträter zum Pfarrer an St. Joseph in Crefeld. Kaplan Clemens August Hingen zu Essen-Frohnhausen zum Pfarrer in Dürler, Kreis Malmedy. Definitur und Pfarrer Wilhelm August Hortmanns an der Herz-Jesu-Pfarrei in Oberhausen zum Pfarrer an St. Mauritius in Köln. Am 3. April 1903: Hildebrand, Regidius, Rektor in Birken, Pfarre Wissen, zum Vikar in Buderich, Dekanat Neuß; Kaiser, Franz Josef Paul,

Vikar in Eller, zum 3. Kaplan an St. Joseph in Biersen; Papenhoff, Heinrich, Vikar in Rheindahlen, zum Kaplan an St. Paul in Düsseldorf; Schäfer, Hubert Franz, Rektor an der Kapelle zum hl. Georg in Bergheim, zum Rektor in Weckhoven, Pfarre Hoißen, Dekanat Bergheim; Schüler, Meiner Hubert, Vikar in Kessenich, zum Vikar in Mündelheim, Dekanat Ratingen; Uerlichs, Friedrich, Hauskaplan an St. Johann, Bapt. in Essen, zum Kaplan an St. Adolf in Düsseldorf. Am 4. April 1903: Bertram, Wilhelm, Neopresbyter aus Stolberg, zum 4. Kaplan an St. Josef in Düsseldorf; Brandts, Johann, Neopresbyter aus Hönngen bei Heinsberg, zum Kaplan in Dellwig, Pfarre Vorbeck, Dekanat Werden; Büden, Wilhelm, Neopresbyter aus Weiden, zum Vikar in Hönningen, Dekanat Grevenbroich; Fröes, Johann, Neopresbyter aus Aachen, zum Vikar in Neusrath, Dekanat Solingen; Heidtkamp, Ferdinand, Neopresbyter aus B.-Glabbach, zum 3. Kaplan an Herz-Jesu in Elberfeld; Heiß, Franz, Neopresbyter aus Aachen, zum Vikar in Wermelskirchen, Dekanat Barmen; Keuchen, Johann, Neopresbyter aus Aachen, zum Vikar in Ober-Niederlassel, Dekanat Neuf; Klais, Josef, Neopresbyter aus Scheiderhöhe, zum Kaplan an Herz-Jesu in M.-Glabbach; Saffen, Ludwig, Neopresbyter aus Wegberg, zum Hilfsgeistlichen in Osterath, Dekanat Crefeld; Schmidt, Hermann, Neopresbyter aus Ormont, zum Kaplan an St. Johann in Alteneffen, Dekanat Essen; Schweißer, Theodor, Neopresbyter aus Aachen, zum Hauskaplan des Pfarrers an St. Joh. Bapt. in Essen; Strauß, Friedrich, Neopresbyter aus Düsseldorf, zum Vikar in Ueberruhr, Dekanat Essen; Wahlen, Rudolf, Neopresbyter aus Cöln, zum 2. Kaplan an St. Joseph in M.-Glabbach; Weimer, Franz, Neopresbyter aus

Crefeld, zum Deservitor der Kaplanei ad St. Andrean in Stoppenberg, Dekanat Essen; Wiskirchen, Friedrich, Neopresbyter aus Hausweiler, Pfarre Lommerjum, zum 3. Kaplan in Essen-Altendorf; Wolf, Nikolaus, Neopresbyter aus Cöln, zum 2. Vikar in Rheindahlen, Dekanat Gladbach. Am 16. April 1903: Rody, Georg Christian Maria, bisher beurlaubt, zum Rektor am Marienhospital in Düsseldorf. Am 17. April 1903: Handschumacher, Heinrich Wilhelm, Kaplan an St. Dreifaltigkeit in Düsseldorf, zum Rektor an der Klosterkirche zum hl. Joseph daselbst. Am 18. April 1903: Willemsen, Theodor, Neopresbyter aus Bingen, zum 4. Kaplan in Rheyt, Dekanat Gladbach; Ares, Josef, Neopresbyter aus Birgden, zum Vikar in Gardt, Dekanat Biersen. Am 28. April 1903: Bödler, Wilhelm, Neopresbyter aus Crefeld, zum 2. Kaplan in Remscheid, Dekanat Barmen; Haaken, Gottfried, Vikar in D'horn, zum Rektor in Delhoven, Pfarre Hackenbroich, Dekanat Neuf; Rönholz, Paul, Neopresbyter aus Elberfeld, zum Kaplan an St. Mariä Empfängnis in M.-Glabbach; Teipel, Mathias, Kaplan an St. Mariä Empfängnis in M.-Glabbach, zum 2. Kaplan an St. Engelbert in Essen. 675. 652. Der Spezialkommissar, Regierungsrat Carus in Bad Deynhausen ist als Hilfsarbeiter in das Ober-Landeskulturgericht berufen.

Der Spezialkommissar Regierungs-Assessor Bejeler in Olpe ist in gleicher Amtseigenschaft nach Bad Deynhausen versetzt und mit der Verwaltung der königlichen Spezialkommission daselbst beauftragt.

Dem Gerichts-Assessor Weg in Olpe ist die einstweilige Verwaltung der königlichen Spezialkommission II in Olpe übertragen worden.

Sierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 113, 114, 115, 116, 117 und 118.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



